

Steuernummer (ΑΦΜ) und Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Griechenland

Für nahezu jeden Rechts- und Geschäftsverkehr in Griechenland ist die Angabe der eigenen Steuernummer erforderlich. Das Verfahren zur Erteilung der Steuernummer sowie zur Anzeige der Aufnahme und Einstellung einer Geschäftstätigkeit ist inzwischen weitgehend elektronisch ausgestaltet. Die folgende Übersicht wurde entsprechend aktualisiert.

Zuständige Stelle und Verfahren

Die Steuernummer (griechisch ΑΦΜ – Arithmos Forologikou Mitroou) wird nicht mehr allein am Finanzamt (ΔΟΥ) des Wohnsitzes beantragt, sondern regelmäßig elektronisch über das Steuerportal myAADE der unabhängigen griechischen Steuerbehörde (ΑΑΔΕ) vergeben beziehungsweise verwaltet. Für natürliche Personen griechischer Staatsangehörigkeit sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Griechenland ist regelmäßig weiterhin ein persönliches Erscheinen oder eine bevollmächtigte Vertretung beim zuständigen Finanzamt erforderlich, insbesondere zur Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments; das Antragsformular M1 wird in der Praxis weiterhin verwendet, kann jedoch zunehmend auch digital eingereicht werden.

Ausländische natürliche Personen ohne Wohnsitz in Griechenland benötigen weiterhin einen in Griechenland steuerlich bevollmächtigten Vertreter (φορολογικός εκπρόσωπος) sowie eine Kopie ihres Reisepasses; Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats legen zusätzlich eine Ansässigkeitsbescheinigung ihres Wohnsitzstaats vor, Staatsangehörige von Drittstaaten eine gültige griechische Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Nur eine Steuernummer je Person

Der Besitz oder die Nutzung mehrerer Steuernummern durch dieselbe Person bleibt verboten und wird nach den einschlägigen Vorschriften des griechischen Steuerverfahrensgesetzes (N. 4174/2013, Κώδικας Φορολογικής Διαδικασίας) sanktioniert; die früher genannte pauschale Geldbuße von 4.400 € ist inzwischen durch das gestaffelte Bußgeldsystem des Steuerverfahrensgesetzes ersetzt worden.

Anzeige der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit

Die Gründung von Personengesellschaften (OE, EE), der GmbH (EPE), der Aktiengesellschaft (AE) sowie der privaten Kapitalgesellschaft (IKE) erfolgt heute im Regelfall vollständig elektronisch über die einheitliche Gründungsplattform e-Υ.Μ.Σ. (elektronische Unternehmensgründungsstelle) nach dem Gesetz 4919/2022. Steuernummer, Eintragung im Allgemeinen

Handelsregister (Γ.Ε.ΜΗ.) und Anmeldung bei der Sozialversicherung (e-ΕΦΚΑ) werden dabei in einem einheitlichen elektronischen Vorgang miterledigt; ein gesonderter Gang zum Finanzamt ist für die Gründung selbst regelmäßig nicht mehr erforderlich, bleibt aber für laufende steuerliche Anliegen weiterhin von Bedeutung.

Die Sozialversicherungsträger, bei denen früher je nach Berufsgruppe gesondert anzumelden war (u. a. IKA für Arbeitnehmer, OAEE/TEVE für Selbständige und Gewerbetreibende), sind seit 2017 im einheitlichen Träger e-ΕΦΚΑ zusammengeführt worden; die Anmeldung erfolgt heute über dessen elektronisches Portal.

Fristen und Sanktionen

Natürliche Personen müssen die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit weiterhin vor der Vornahme der ersten Geschäfte anzeigen, juristische Personen und Personengesellschaften innerhalb von 30 Tagen nach ihrer rechtswirksamen Gründung. Eine verspätete Anzeige der Aufnahme oder Einstellung der Geschäftstätigkeit wird nach dem Steuerverfahrensgesetz mit Geldbußen geahndet, deren Höhe sich nach der Art des Verstoßes richtet.

Hinweis: Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallberatung; insbesondere die genauen Anforderungen an den steuerlichen Vertreter ausländischer Antragsteller sollten anhand der aktuellen Vorgaben von myAADE geprüft werden.

Rechtsgrundlagen: Steuerverfahrensgesetz N. 4174/2013, Gesetz 4919/2022 (e-Υ.Μ.Σ.), Portal myAADE, e-ΕΦΚΑ.